

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 5/10 S

L 1 SF 23/09 B (R) (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 39 R 380/08 (SG Braunschweig)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 15. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 15.2.2010 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) das Gesuch des Klägers, die Richterin am Sozialgericht S. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 23.2.2010 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde bzw. hilfsweise das geeignetere Rechtsmittel" eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG über das Ablehnungsgesuch des Klägers (§ 60 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist weder ein Rechtsmittel noch ein sonstiger Rechtsbehelf zum Bundessozialgericht (BSG) statthaft. Gemäß § 177 SGG können Beschlüsse des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) mit einer Beschwerde an das BSG angefochten werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das LSG hat vielmehr in seinem Beschluss vom 15.2.2010 zutreffend darauf hingewiesen, dass die dort getroffene Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nicht weiter angefochten werden kann (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 60 RdNr 14).
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

